

Anhang zu dem Emolumenten-Tarif

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **4 (1824-1827)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A n h a n g

zu dem Emolumenten = Tarif, Th. IV. und zu der Verordnung vom 5. Dec. 1825.

Formulare

der tarifmäßigen Kostens = Noten der Advokaten und Agenten nach den verschiedenen Betreibungs = Arten.

	Strf.	bh.	rp.
I.			
Betreibung um eingesezte Unterpänder.			
A. Einleitung der Betreibung:			
Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften (Nebst allfälliger Porto-Auslage, falls die Schriften durch die Post zugesendet werden.)	—	7	5
B. Monatleistung:			
NB. Bey Kaufprestanzen u. dergl., wo eine rechtliche Abfändigung vorausgeht, sind die daberigen Gebühren nach Nro. II. Litt. B. anzusehen.			
ibid. §. 4. d.	1	5	—
— f.	—	7	5
— g.	—	4	—
— h.	—	4	—
NB. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Sinfte, und dann nach C. 5. C. 234. auch um das Hauptgut angefündigt wird, so ist für die zweyte Leistungs = Anfündigung das Stämliche zu fordern.			
Emolument = Auslagen: Dem Oberamtmann	—	3	—
Dem Weibel	—	4	—
I. I. §. 1. u. 4.			
I. XIV. §. 4.			

	Gerf.	Stf.	W.
(1850. Sar. §. 16.)			
IV. II. §. 4. f.	1	—	—
— — g.	—	7	5
— — h.	—	4	—
I. I. §. 4. u. 4.	—	4	—
I. XIV. §. 4.	—	3	—
	—	4	—
IV. II. §. 4. i.	2	—	—
ibid. ibid. k.	—	7	5
I. V. II. §. 14.	1	—	—
I. II. §. 1.	—	3	—
I. V. II. §. 14.	1	—	—
I. XI. §. 7.	1	5	—
ibid. §. 10.	—	5	—
I. V. II. §. 14.	—	3	—
I. XI. §. 20. g.	—	4	—
IV. II. §. 4. f.	—	7	5
ibid. ibid. g.	—	4	—
ibid. ibid. l.	2	5	—
I. I. §. 3. f. u. 4.	—	7	5
I. XIV. §. 4.	—	4	—
I. III. §. 2.	1	5	—
C. Sürbot zur Sämlung des Ganturfundes:			
Absaffung der Citation	"	"	"
Erhaltung der Bewilligung	"	"	"
Zufstellung dem Meibei	"	"	"
Abschholung des Meibeizeugnisses	"	"	"
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman	"	"	"
Dem Meibei	"	"	"
D. Ganturfund:			
Erscheinung vor dem Oberamtman oder Amtsgerichte	"	"	"
Abschholung des Ganturfunds	"	"	"
Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld	"	"	"
" " Siegelgeld	"	"	"
Der Amtschreiber für Concept und Abwart	"	"	"
Ausfertigung	"	"	"
Einschreibung	"	"	"
Dem Meibei	"	"	"
E. Schätzung:			
NB. Die Warnung Cap. 22. §. 213. ist bey Betreibungen um eingesezte Unterpfindet nicht gefestlich.			
Schreibgebühr	"	"	"
Erhaltung der Bewilligung	"	"	"
Zufstellung dem Meibei	"	"	"
Bewohnung bey der Schätzung	"	"	"
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	"	"	"
Dem Meibei, für dem Schätzer zu bieten	"	"	"
" für der Schätzung bezuwohnen	"	"	"

	Grf.	bp.	tp.
ibid. §. 4.	(3	—	—)
I. IX. §. 7. u. 5.	1	5	—
ibid. ibid.	(4	—	—)
IV. II. §. 4. f.	—	7	5
ibid. ibid. k.	—	7	5
— — m.	4	—	—
— — k.	—	7	5
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	4	5	—
I. XI. §. 20.	—	5	—
Tarif des Wochenbl. §. 2. und jetzige Uebung.	1	5	—
I. IX. §. 15.	—	6	—
Jetzige Uebung.	3	—	—
I. XIV. §. 2.	2	2	5
Jetziges Emolument, nach Analogie I. XII. §. 4.	3	—	—
I. IX. §. 5.	6	—	—)
Analogie I. XI. §. 7.	1	5	—
(Oder, wenn das Unterpfand entlegen ist, und der ganze Tag damit zugebracht wird)			
Dem Schätzer			
(Oder, wenn er wegen Entlegenheit des Unterpfands reisen, und einen ganzen Tag damit zubringen muß)			
F. Gantseigerung:			
Abschließung der Bewilligung			
Gang in die Amtschreiberey			
Beywohnung bey der Gantseigerung			
Erhebung des Gantseigerungs-Verbals			
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung			
Der Amtschreiberey für die Gantseigerungs-Publikation			
Druck der Publikation im Wochenblatt			
Publikation von Kanzel und Leseseld			
NB. Da wo diese Publikationen nach Satzung 13. §. 250. wirklich statt finden und üblich sind.			
Dem Gantmeister			
NB. In dieser Gebühr sind seine Bemühungen und Auslagen für die allfällige Beforgung des Guts nicht inbegriffen. Erstere werden zu ganzen und halben Tagen à hg. 15 per Tag berechnet.			
Dem Weibel, für das Ausrufen der Gantseigerung			
Der Amtschreiberey, für die Beywohnung			
(Oder, wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag versäumen muß)			
für das Gantseigerungs-Verbal			
NB. Dieses Verbal wird nur bezahlt, wenn kein Gantseigerungsauf statt findet, und ist sonst, als Concept, in dem Emolumente dieses Kaufs, welches der Käufer bezahlt, inbegriffen.			

Siehe Formen noch die Stempel-Auslagen, für die Vollmacht, Zertung, Citation, Schätzung, das Gutachten, Substitutionen, Verbal und Kosten-Protokolle zusammen beizufügen
 (Siehe den allfälligen Stempel-Auslagen.)

Und wenn die Betreibung bis zum Verfall und Auslöschung oder Geldstrafe fortgesetzt wird, sind die dahingehenden Verfügungen und Einmündung-Auslagen nach den Vorschriften der betreffenden Artikel des Tarifs hinzuzufügen, 1. B. für den Verfall St. I. Art. I. §. 3. d. Art. XI. §. 15. Art. XIV. §. 3. St. VI. Art. I. §. 7.

NB. Wenn um unterworfene Einsprüche von Art. 50 und darunter betrieben wird, was jedoch selten statt findet, so kann die betreffende Gerichtsbarkeit in der inneren Colonne des hiernachfolgenden Nro. II. nachgesehen werden.

II.

Betreibung verfallener Schulden.

A. Einleitung der Betreibung:

Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Scherfen
 (Ganzt allfälligen Porto-Auslagen, wenn dieselben durch die Post übersendet werden.)

B. Abfindung:

NB. Wenn eine nöthig ist, und deren Ausnahme in Freundlichkeit verweigert wird.

Abfassung der rechtlichen Abfindung
 Erhaltung der richterlichen Bewilligung
 Aufstellung dem Meißel
 Abholung des Meißelzeugnisses

		Grf.	bb.	rp.			Grf.	bb.	rp.	
		Wenn die Einsprache Art. 50. nicht übersteigt.						Wenn die Einsprache Art. 50. übersteigt.		
—	3	7½	—	7	5	—	—	—	—	
—	7	5	1	5	—	—	—	—	—	
—	3	7½	—	7	5	—	—	—	—	
—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	
—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	

IV. II. §. 6.

IV. II. §. 4. d.

ibid. ibid. f.

— g.

— h.

	Wenn die Sprache nicht übersteigt.			Wenn die Sprache übersteigt.		
	Grf.	bk.	rp.	Grf.	bk.	rp.
I. I. §. 1. u. 4.		1	5		3	—
I. XIV. §. 4.		4	—		4	—
(Adv. Zar. §. 16.)		5	—	1	—	—
IV. II. §. 1. f.		3	7½	—	7	5
— — g.		2	—	—	4	—
— — h.		2	—	—	4	—
I. I. §. 1. u. 4.		1	5	—	3	—
I. XIV. §. 4.		4	—	—	4	—
IV. II. §. 1. i.	1	—	—	2	—	—
ibid. ibid. k.	—	3	7½	—	7	5
I. V. II. §. 2. u. 14.	—	5	—	1	—	—
I. II. §. 1.	—	1	5	—	3	—
I. V. II. §. 2. u. 14.	—	5	—	1	—	—
I. XI. §. 7.	—	7	5	1	5	—
ibid. §. 10.	—	2	5	—	5	—
I. V. II. §. 2. u. 14.	—	1	5	—	3	—
IV. II. §. 1. f.	—	3	7½	—	7	5
ibid. ibid. g.	—	2	—	—	4	—
I. I. §. 1. u. 4.	—	1	5	—	3	—
I. XIV. §. 4.	—	4	—	—	4	—

Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann " " " " " "
 Dem Weibel " " " " " "

C. Fürbot zur Fällung des Ganturfundes:

Abfassung der Citation " " " " " "
 Erhaltung der Bewilligung " " " " " "
 Zustellung dem Weibel " " " " " "
 Abholung des Weibelszeugnisses " " " " " "
 Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann " " " " " "
 Dem Weibel " " " " " "

D. Ganturfund:

Erfcheinung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte " " " " " "
 Abholung des Ganturfunds " " " " " "
 Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld " " " " " "
 " " " Siegelgeld " " " " " "
 Der Amtschreiberey für Concept und Schwart " " " " " "
 " " " für Ausfertigung " " " " " "
 " " " für Einschreibung " " " " " "
 Dem Weibel " " " " " "

E. Warnung:

Erhaltung der Bewilligung " " " " " "
 Vacation zu dem Weibel " " " " " "
 Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung " " " " " "
 Dem Weibel " " " " " "

	Wenn die Sprache Fr. 50 nicht übersteigt		Wenn die Sprache Fr. 50 übersteigt	
	Grf.	tp.	Grf.	tp.
F. Schätzung :				
Schreibgebühr	—	—	—	—
Erhaltung der Bewilligung	—	—	—	—
Zufstellung dem Meißel	—	—	—	—
Bewohnung bey der Schätzung	1	2	2	—
Emolument=Anslagen : Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	3	—	—
Dem Meißel, für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	—
„ für der Schätzung beyzuwohnen	—	7	1	5
(Oder wenn das Pfand entlegen ist und der ganze Tag damit zugebracht wird)	(1	5	3	—
Dem Schätzer	—	7	1	5
(Oder wenn er wegen Entlegenheit des Pfands reisen und den ganzen Tag damit zubringen muß)	(2	—	4	—
G. Gantfeligung :				
Erhaltung der Bewilligung	—	3	—	7
Gang in die Amtschreiberey	—	3	—	7
Bewohnung bey der Gantfeligung	2	—	4	—
Erhebung des Gantfeligungs=Behalts	—	3	—	7
Emolument=Anslagen : Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	7	1	5
Der Amtschreiberey für die Gantfeligungs=publikation	—	2	—	5
Druck der publikation im Wochenblatt	—	7	—	5
publikation von Sankel und Befehl	—	6	—	—
I. XI. §. 20. g.				
IV. II. §. 4. f.				
ibid. ibid. g.				
ibid. ibid. l.				
I. I. §. 3. f. n. §. 4.				
I. XIV. §. 4.				
I. III. §. 2.				
I. III. §. 1.				
I. IX. §. 7. n. 5.				
ibid. ibid.				
IV. II. §. 4. f.				
ibid. ibid. k.				
— — m.				
— — k.				
I. I. §. 3. h. n. §. 4.				
I. XI. §. 20. f.				
Artikel des Wochenbl. §. 2.				
I. IX. §. 15.				

	Wenn die An- sprache Gr. 50 nicht übersteigt		Wenn die An- sprache Gr. 50 übersteigt	
	Stf.	hß. tp.	Stf.	hß. tp.
B. Pfandzettel:				
Schreib-Emolument	—	2	—	4
Erhaltung der Bewilligung	—	3	—	7
Zufstellung dem Zettel	—	2	—	4
Abholung des Zettelzeugnisses	—	2	—	4
NB. Diese zwey letztern Gebühren werden für alle drey Pfandbote nur einfach bezogen; es sey dann daß ein Pfandzettel wegen Ränge der Seit wieder erfrischt werden müsse (Satz. 22. G. 214), oder die Betreibung auf eine Antwort des Schuldners hin unterbrochen und hernach wieder fortgesetzt würde.				
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	1	—	3
Dem Zettel für die drey Pfandbote	1	2	—	2
(Ober wenn der Schuldner die erste Pfandforderung zugleich auch für die zweyte und dritte angenommen haben will, nach Satz. 5. G. 206. nur)				
	(—	4	—	4
C. Pfandschätzung:				
Erhaltung der Bewilligung	—	3	—	7
Zufstellung dem Zettel	—	2	—	4
Abholung des Zettelzeugnisses	—	2	—	4
Bewohnung bey der Schätzung	1	2	—	5
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	3	—	7
Dem Zettel für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	4
Dem Schätzer für die Pfandschätzung und der Schätzung bewohnen	1	—	—	—
Dem				
IV. II. §. 4. f.				
—	—	3	—	7
—	—	2	—	4
—	—	2	—	4
—	—	2	—	4
I. I. §. 3. f.				
I. XIV. §. 4.				
—	—	3	—	7
—	—	2	—	4
—	—	2	—	4
—	—	2	—	4
I. I. §. 4.				
—	—	3	—	7
—	—	2	—	4
—	—	2	—	4
—	—	2	—	4
ibid. §. 2.				
—	—	3	—	7
—	—	2	—	4
—	—	2	—	4
—	—	2	—	4

	Wenn die An- sprache Fr. 50 nicht übersteigt			Wenn die An- sprache Fr. 50 übersteigt		
	Strf.	bh.	rp.	Strf.	bh.	rp.
I. IX. §. 7 u. 5.						
Dem Schärer = = = = =	—	7	5	1	5	—
Für den allfälligen Transport der Fahrhabe bis zum Gantplatz bekläufig = = =	1	5	—	1	5	—
Dem Gantmeister für den Empfangschein, wenn einer verlangt wird = = =	—	4	—	—	4	—
D. Pfandsteigerung:						
Erhaltung der Bewilligung = = = = =	—	3	7½	—	7	5
Gang in die Amtschreiberey = = = = =	—	3	7½	—	7	5
Bewohnung bey der Steigerung = = = = =	1	2	5	2	5	—
Erhebung des Steigerungs-Verbals = = = = =	—	3	7½	—	7	5
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung =	—	7	5	1	5	—
Der Amtschreiberey für die Publikation =	—	2	5	—	5	—
Für den allfälligen Druck der Publikation im Wochenblatt = = = = =	—	7	5	1	5	—
NB. Diese Publikationsart ist bey Gantsteigerungen um Fahrhabe nur in bedeutenden Fällen gewöhnlich.						
Publikation von Kanzel und Befehle = = =	—	6	—	—	6	—
Dem Gantmeister = = = = =	2	—	—	4	—	—
NB. In dieser Gebühr ist auch die Aufzeichnung der auf den Gantplatz gebrachten Pfänder (Sach. 1. S. 242.) inbegriffen.						
(Falls das auf die Gant gebrachte Gut, durch geleistete Bezahlung oder sonst mit Einwilligung des Gläubigers, ab der Gant gelöst wird, so hat der Gantmeister für die Aufzeichnung, Bewahrung und Herausgabe zu beziehen: *						
IV. II. §. 1. f.						
ibid. k.						
— l.						
— k.						
I. I. §. 3. h.						
I. XI. §. 20. f.						
Tarif des Wochenbl. §. 2.						
I. IX. §. 15.						

Wenn es gemeine Substanz ist, die in die Gantammer kann gelegt werden = = = = =
 Für Zinschriften, Gold = und Silbergelbeide u. dgl., die der Gantmeter in sein Haus in Verwahrung nehmen muß, je nach dem Schätzungswert ein Salbes vom Hundert: doch nie weniger als und nicht mehr als = = = = =
 Sonstwaare und von Grundstücken keine für die Beforgung gehalten nöthigen Auslagen und für seine Zitterverräumnis das Taggeld, wie oben Nro. I. Lit. F.)

I. XIV. §. 2.

Dem Wetzel für das Ausrufen = = =
 Der Amtschreiberen für die Bewohnnung und Concept = = =

Und für die Ausfertigung des Steigerungs=Verfalls, 3 Bg. von der Seite, doch nie mehr als = = =

Siezu kommen noch die Stempel=Auslagen bewilligt = = =
 (Geld den allfälligen Miettport=Auslagen.)

Und wenn die Betreibung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.

NB. Wenn die vorgeschriebene Mennung für die geringeren Schulden statt findet, so ist dafür die Gebühr von Zhl. IV. Tit. III. S. 3. zu berechnen.

Ist eine Liegenenschaft zum Pfand dargelassen, so ist in Rücksicht der Schätzung und Steigerung die Berechnung oben Nro. II. sub Lit. F. und G. nachzusehen.

Ueberschaubt sind für alle hier oben ausgeführten Verordnungen die Gebühren alsdann nur zu bezahlen, wenn die Verordnungen wirklich statt gefunden hat.

Wenn die ghn- sprache Gr. 50 nicht übersteigt		Wenn die ghn- sprache Gr. 50 übersteigt.	
Grf.	bg. vp.	Grf.	bg. vp.
—	7 5	1	5 —
—	7 5	1	5 —
—	7 5	6	— —
1	— —	1	— —
1	5 —	3	— —
—	7 5	1	5 —
—	7 5	—	7 5